

§ 12 KHVG 1994

Schadenersatzbeitrag

KHVG 1994 - Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2023

§ 12.

Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Ersatzleistung, die dieser zu seinen Lasten erbracht hat, bis zu einem bestimmten Umfang zu erstatten hat (Schadenersatzbeitrag), so gelten hiefür dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien. Der Schadenersatzbeitrag ist Versicherungsentgelt im Sinn des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133.

In Kraft seit 01.09.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at